

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 3 (1856)
Heft: 12

Artikel: Zur Verfassungskunde
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-249518>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bedeutende Reservefonds, nämlich das „Vermächtnisamt“ mit 40,598 Fr. 17 Rp. und das „Kirchenamt“ mit 31,155 Fr. 42 Rp. Vermögen. Beide Amtter kennen keine anderen Ausgaben als die Verwaltungskosten. Der Arbeitsverdienst in der Waisen- und Armenanstalt betrug 2240 Fr. 17 Rp.

Walzenhausen hat seine Gemeinderechnung das erste Mal dem Drucke übergeben. Von den Steuern fielen 4 vom Tausend der Straßenkasse zu.

Neute bezog eine Bürgersteuer von 10 vom Tausend für Errichtung einer Waisen- und Armenanstalt. Die Straßbaukasse erhielt einen Steuerbeitrag von 200 Fr.

Gais. Die Steuer ergab 20,391 Fr. 50 Rp., wovon mehr als die Hälfte zur Deckung der Landessteuer und 3583 Fr. 87 Rp. für die Waisenanstalt verwendet wurden. Der Arbeitsverdienst in dieser Anstalt betrug 1092 Fr. 7 Rp. An Steuernachvergütungen wurden für die Waisenanstalt 7460 Fr. bezogen.

Ein bescheidenes Vermögen von 20,000 Fr., zur Hälfte besteuert, musste also im Jahre 1857 an Steuern bezahlt werden in Gais 90 Fr., in Herisau und Trogen 133 Fr. 33 $\frac{1}{3}$ Rp., dagegen in Rehetobel 290 Fr., in Grub 300 Fr. und in Schwellbrunnen 430 Fr.

Zur Verfassungskunde.

I.

Raum war das erste Landbuch von 1585 vervollständigt und in ein Ganzes verfaßt worden, so erfolgte im Jahre 1597 die Landestheilung oder die Absonderung der inneren

und äusseren Rhoden in zwei selbstständige Staaten mit eigener Gesetzgebung, eigener Obrigkeit &c. Das Landbuch betreffend, verpflichtete der Landtheilungsvertrag vom 8. Sept. 1597 die inneren Rhoden zur Mittheilung einer Abschrift an die äusseren Rhoden, und es scheint beiden Ortes den Vollziehungsbehörden überlassen worden zu sein, die eigentlichen Verfassungsbestimmungen nach der politischen Umgestaltung zu ändern, mit Ausnahme der Attribute eines Hauptortes, welche die Landsgemeinde selbst am 22. Wintermonat 1597, mit einem Uebergewicht von nur 101 Stimmen, Trogen (statt Hundweil) zuschied. Vermuthlich war es der zweifache Landrath, der hierauf das abgeschriebene Landbuch von 1585 mit folgenden Zusätzen ergänzte.*

Wie man die Landsgemeinden, Grossräth, Rechtstage und Farrechnungen halten sollte.

Erstlichen Sölend die Landsgemeinden ghalten werden Allweg ein Jar zu Trogen bim stab, das ander Jar Enethalb der Sitteren, es sey zu Brnäsch, Herysow, oder Hundwill Wie sy dan mit einanderen eins werden. Desglichen die grossen Räth allweg einen zu Trogen, der ander Enethalb wie Oben gemelt, also das einer vñ den anderen ghalten werd vnd Jetwederem Theill glich geschäch. Es wär dan sach das es sich zu etlichen Zeiten nothhalb Bass an einem ört, weder an dem anderen begäbe. Und wan sy das mit Einanderen Einig vnd rätig würdend, soll dasselbig sein weg han. Die Farrechnung soll man auch eine vñ die ander han, doch die so man im Herbst hat, soll allweg ghalten werden, in der rod oder Kilchöry da der Regierend Landaman huset oder wonet.

* Es fehlen alle Beweise, daß Außerrhoden bei der Landestheilung ein neues Landbuch erhalten habe. Die Manuskripte, die den Titel von 1598 oder 1600 tragen, sind offenbar nur mehr oder weniger genaue Abschriften des 1585er Landbuches mit den oben angeführten Uebergangsbestimmungen. Das älteste eigene Landbuch von Außerrhoden ist unseres Wissens dasjenige von 1632, in welches dann die Gewaltenvermischung von 1621 aufgenommen worden.

Aber die Kleinen Täglichen oder wuchenräth, föllend für-
bas gehalten werden, wie man sy angfangen hat zu bruchen.
Namlich die Erst wuchen zu Trogen, die ander zu Brnäschchen,
dan wider zu Trogen, darnach zu Herissow, dan wider zu Tro-
gen, darnach zu Herissow, dan wider zu Trogen, darnach zu
Hundwillen, allso das einer Vm den anderen ghalten werden
für und für wie oberzelt. Und welcher vor Rath zu schaffen
hat, der soll vmt Zwölff Bren erschinen, dan welcher nit vmt
Zwelffe vff dem Rathhuff wäre, soll niemand kein achtung ge-
ben werden.

Es soll auch kein Landtman gwalt han, Etwas für ein Lanz-
gmeind zebringen, Es habe es dan zuvor ein zwenfacher Lands-
rath Vff vnd angenomen, bei der straff an Lib vnd Leben Chr
vnd gut.

Wie der Klein vnd Gros Rath Sölle bsezt werden.

Erstlich föllend die Brnäschchen, [im jeßigen Urnäschchen und
Schönengrund], zwölff der Kleinen Und zwelf des Grossen
Raths Han, wie von alter harr.

Herysouw [jezt Herisau, Schwellbrunnen und Waldstatt],
soll zwelf des Kleinen vnd zwelf des Grossen Rats han, wie
Von alter harr.

Hundwillen die Obberrod, soll zwelf des Kleinen vnd zwelf
des grosen Raths han wie von alter harr.

Horgenbüller, oder die Under Rod Hundwill [das jeßige
Stein] soll zwelf des Kleinen, Und zwelf des grossen Rats
han, wie Von alter harr.

Tüffen [jezt Teufen und Bühler] soll Sechs des Kleinen,
Und Sechs des Grossen rats Han. wie Von alter Harr.

Und die zum Spicher so auch zu inen Hörend, föllend
ouch sechs des Kleinen, Und Sechs man des grossen Rats han,
wie Von alter Harr.

Item die von Trogen, die Ganz rod, soll (sechs vnd zwän-
zig) 33 des Kleinen, Und (zwelf man) 22 des Grossen Rats
han.

Vnd Nämlichen die von Trogen [jetzt Trogen, Rehetobel und Wald] Vnder irem Hauptman Hand (vier) 10 des Kleinen Vnd (drey) 6 des grossen.

Item, die in der Grub (drey) 4 man des Kleinen, Vnd (einen) 4 des grossen Rats.

Item, die am Kurzenberg [im jetzigen Heiden, Wolfshalden und Luzenberg], (Sechs) 8 man des Kleinen Vnd 4 (zwen) des grossen Rats.

Item, die von beden Hirsperrg [jetzt Walzenhausen und ein Theil von Reute] (drey) 8 man des Kleinen Vnd 6 (ein) Man des grossen Rats.

Item die Vff der Oberegg [jetzt ein Theil von Reute und Wald] (zwen) drej man des Kleinen Vnd zwen des Grossen Raths.

Item die Vff Gäiss, sollend auch Sechs man des Kleinen Vnd sechs man des grossen Raths han, wie von alter har, do sy nach wie das Ganz land by einanderen Vnd nit getheilt was zu Ninckenbach Vnd Inneren Kilchörni Appenzell gehört, Vnd sid der Landverenderung, sich zu den obgenampten Vnd Vsseren Roden gethan.

Item, es soll auch Jede Rod, wie ob genamset, ein geschworenen Richter han, der soll des Kleinen Raths sein, Vnd dan des Heimlichen Raths bliben, doch sollend sy alle Jar vor Nüwen vnd alten Räthen, widerum besetzt vnd bestäth werden, oder ein anderen weders dan die selben Räth gut dunckt.

Zudem soll auch Jede Rod zwen Gassenrichter han, so des Kleinen oder grossen Raths seind, sollend auch alweg Vor nüwen vnd alten Räthen gesetzt werden, doch soll alwegen einen Nüwen für ein alten gesetzt werden ale Jar, Vnd ein alten bliben.

Die oben in Parenthese aufgeführten Zahlen der Repräsentanten der Togener Rhode sind im Original gestrichen. Man wird kaum irren, wenn man die kleinere, gestrichene Zahl auf die Repräsentation vor der Landestheilung bezieht. Die Weglassung des Ausdruckes „wie von Alters her“ lässt

eben auf die Festsetzung einer neuen Repräsentation schließen. Es hätte sich somit die Anzahl der Vorsteher und Repräsentanten am kleinen und großen Rath von Seite der großen Togener Rhode, oder der jetzigen 9 Gemeinden Trogen, Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Eugenberg, Walzenhausen und Reute, mit dem Eintritt der Selbstständigkeit Außerrhodens um 30, resp. 17 Mann vermehrt. Die bis zur Einführung der 1834er Verfassung beibehaltene Halbirung in Mitglieder des kleinen und des großen Rathes, der Ortsvorsteher in den alten Gemeinden datirt sich also noch von der Zeit vor der Landestheilung her, und es waren die betreffenden Mitglieder berechtigt, den höheren Landesbehörden, Landammann und Rath (kleinerer großer Rath) und dem großen, zweifachen Landrathe mit Sitz und Stimme beizuwöhnen, wie denn auch die erstgewählte Hälfte, die Mitglieder des kleinen Rathes, eine eigene Abtheilung des Kirchhöre- oder Gemeinderathes bildeten. Mit der Aufhebung der Gewaltentrennung und der alten Verwaltungs- und Gerichtsordnung in den Jahren 1621 und 1656 erlitt auch für die meisten Gemeinden die frühere Stimmberechtigung in den höheren Landesbehörden bedeutende Einbuße; dagegen retteten die Versammlungsorte des damals neuen Kleinen Rathes, Urnäsch, Herisau, Hundwil und Trogen, noch eine größere Richterzahl aus den politischen Schiffbrüchen von den genannten Jahren 1621 und 1656.

II.

Die Vermengung der richterlichen, verwaltenden und vollziehenden Gewalten in eine und dieselbe Behörde fand schon in den ersten Jahrzehenden laute Mißbilligung im Volke; es verlangte entschieden einen unparteiischen großen Rath, aus welchem zum Voraus die Familienherrschaften ausgemerzt sein sollten, und welche neue Behörde im Verhältniß

der Volkszahl der Kirchhören zu bestellen wäre. Die Obrigkeit aber widersegte sich solchen Vorschlägen, und es hielt für die Freunde der Volksrechte und eines unparteiischen Gerichtsverfahrens ungemein schwer, gegenüber der oben angeführten, ins Landbuch eingeschmuggelten furchtbaren Bestimmung, welche dem Landmann bei Strafe Leib und Lebens, Ehr und Gutes verbot, etwas gegen den Willen des Rathes vor die Landsgemeinde zu bringen, sich Recht zu verschaffen oder doch den Versuch zur Sprengung der von der eigenen Obrigkeit dem Volke angelegten Fessel zu wagen. Dennoch wagte an der Landsgemeinde zu Hundweil im Jahre 1653 Einer den Anzug: „dass man den Rath beseze von Personen, die einander durch nahe Freundschaft nicht verwandt seien.“ Es kam wirklich zum Mehren, wurde aber erkannt: „dass man es haben wolle, wie von Altem her.“ Der hierauf erfolgte Vorschlag: dass man den „Anzieher“ zur Strafe halte, erhielt hingegen die Mehrheit der Stimmen nicht, und es entstand eine allgemeine Aufregung des Volkes, wobei alsdann versucht worden, die Fragen des Näheren zu erörtern: „Ob durch das ganze Land unparteiische Räthe sein sollen, oder nur in jeder Kirchhöre; ob nur der kleine oder der große Rath, oder beide; ob nur Vater und Sohn oder auch weitere Verwandte nicht in derselben Behörde sitzen dürfen?“ re. Die nähere Prüfung dieser Vorschläge hatte auf die Landsgemeinde den vielleicht von der Obrigkeit nicht erwarteten Einfluss, dass das Mehr für die Hauptfrage wieder aufgenommen werden musste und so zugenommen hatte, dass der Entscheid immer schwieriger wurde und um so mehr die Abzählung der ziemlich gleich stehenden Stichmehre nötig geworden, als gegenseitig auch das Vertrauen in die Richtigkeit und Gültigkeit eines Ausspruches fehlte. Die Zählung der Stimmenden ergab jedoch, „dass die vom unparteiischen Rath umb 55 Stimmen zu kurz kommen.“

Die Sache ruhete jedoch nicht, sondern kam 1654 zu Trogen wieder vor die Landsgemeinde, an welcher alsdann

der Vorschlag siegte und auch jener volksfeindliche Artikel abgemehret wurde. Lassen wir das amtliche Landsgemeinde-Protokoll selbst sprechen:

„An der Landsgmeind zu Trogen des 30. Tag Aprelen Anno 1654 ward volgendes verhandlet worden.

Item es ward von einer Landsgmeind ermehret, vnd Erkendt worden, daß man einen vnpartheyischen großen Rath haben solle, Also vnd vrgstalten, daß mit Vatter vnd sohn, auch mit Zwen brüöder, Item gschwüstrig sind schwäger vnd wasz nächer, by ein anderes sollend sißen, Dyßer große ohnpahrtheiyische Rath aber, sol von 60 personnen bestehen, vnd veder Kilchhöri nach proborg Ihre vnpartheyische Räth hier zu geben.

Ward von mein gn. Hrn. volgender gftalten Abgetheilt:

Namlichen sol die Kilchhöri Urnäfschen geben 6 Man

Herysouw	12 Man
Schwellbrunen	2 Man
Hundwyl	8 Man
Teuffen	3 Man
Spicher	2 Man
Trogen	9 Man
Gruob	2 Man
Kurzenberg	6 Man
Vnderhirsperg	2 Man
überhirsperg	1 Man
Oberegg	1 Man
Vnd Gaiß	6 Man
<hr/>	
Summa	60 Man.

Abgschrifft eines Artikels vß dem Landtbuch zc.

„„ Item es sol kein Landman gewalt haben, etwas für ein Landsgmeind zezringen, es habe dann zuvor ein Zwenfacher Rath dazselbig angenommen vnd guot geheißen, by Straff lybs vnd Lebens, Ehr vnd guot.““

Dyßers Articels halber, hat ein Landsgemeind Erkendt, daß solcher solle krafftloß Todt, vnd vngültig sein, vnd vß dem Landtbuch solle vßgethuon vnd qassiert werden.

Hernach volget die Amptleüth so Neuwlich sind erwelt worden, wie auch die Alten so widerumb sind bestättiget worden.

Hr. Johannes Rechsteiner Ab gäiß, ward diß Tags Zum obriſten Haupt vnd Regierenden LandtAmmann erwelt worden.

Pläy Schläpffer pannerherr: ward zum Statthalter gesetzt.

Hr: Johannes Räuftler Zum Landshouptmann.

Hr: Cunrath feünzler ab dem vndern hirsperg zum Landtsfändrich.

Alte Amptleüth:

Hrn. Johannes Tanner Alt LandtAmmann: ward widerumb zum pannerherren gesetzt;

Sodann Hrn. Statthalter Ullrich Diezi

Hrn. SeckelMeister Ullrich Zäner

NB. Hrn. Landtsfändrich Sebastian Scheuß

Hrn. Landshouptman Cunrath gruober

Landtweybel Hans Jacob

Vnd Landtschryber Schläpffer, ward yeder widerumb zu seinem EhrenAmpt bestätt, vnd erwelt:

Item diß Tags An der Landsgemeind Ist Heinrich Schwizer vß der graffschaft Toglenburg zu einem Landman vff vnd Angenommen worden.

An gedachter Landsgemeind ist der friden (wie zu drü Jahren vmbbrüchig) abgerüfft worden.

Statt des Vollzuges dieses Landsgemeindebeschlusses aber setzte es die Obrigkeit an der Landsgemeinde von 1656 durch, dass in Abergennung des unparteiischen Rathes erkannt wurde: „beim Alten zu bleiben“, was in Wahrheit aber nur Täuschung war, indem unter dem sogenannten Alten die vor einigen Jahrzehenden dem Volke aufgenöthigte Gewaltenvermischung verstanden werden musste. Im folgenden Jahre, 1657, setzten sodann Neu- und Alträthe sogar fest, dass von nun

an der große Rath aus 30 Mitgliedern bestehen, und dass das, was diese beschließen, eben so gültig sein solle, als hätten es Neu- und Altrath erkannt. — Die Gewalt, welche die Volksrechte zu dieser Zeit litten, lastete also über zwei Jahrhunderte auf dem Nacken des gutmüthigen Appenzeller Volkes.

Der Weinbau im Appenzellerlande.

Es sind bald tausend Jahre verflossen, seit, nach den Angaben unserer zuverlässigsten Geschichtsforscher, der Weinbau in unserer Nachbarschaft eingeführt worden ist. Im Jahre 896 hatte es schon Rebene in Goldach und Steinach und im Jahre 904 zu Bernegg im Rheinthale, und es ist ziemlich wahrscheinlich, dass nicht lange nachher auch in den wärmsten Gegenden des jetzigen Kantons Appenzell, in der Nähe des Rheinthal, gleiche Versuche gemacht worden seien. Wir wissen, dass frühe schon einzelne Höfe vom allgemeinen Weidgang ausgenommen waren, dass dieselben neben der Viehzucht auch Ackerbau trieben, und dass schon im 10. Jahrhundert der Obstbau so weit vorgerückt war, dass man die Veredlung der Bäume verstanden hat. Es ist gewiss, dass schon im 14. Jahrhundert der Weinbau in den vier Höfen der jetzigen Gemeinde Lützenberg und in einigen Höfen der jetzigen Gemeinden Wolfshalden und Walzenhausen einheimisch war, und nicht weniger wahrscheinlich, dass derselbe sich schon damals oder doch bald nachher über die in jener Zeit nach Thal und Bernegg pfarrgenössigen Theile der jetzigen Gemeinden Heiden, Reute und Hirschberg-Oberegg ausgedehnt hat. Die politischen Verhältnisse und manche außerordentlich warme Jahrgänge des 15. Jahrhunderts waren der Vermehrung und